

# Mehr Gerechtigkeit: Praxisgröße wird bei der WP berücksichtigt

© Who is Danny – stock.adobe.com

## KZVB verständigt sich mit Krankenkassen auf neue Berechnungsformel

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung stellt ein zentrales Instrument für die effiziente Mittelverwendung im GKV-System dar. Ziel ist es, die Behandlungs- und Abrechnungspraxis von Vertragszahnärzten dahingehend zu überprüfen, ob die Leistungen „ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich“ sind und „das Maß des Notwendigen“ nicht überschreiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen kann bei Überschreitungen der überdurchschnittlichen Abrechnungswerte ein sogenanntes offensichtliches Missverhältnis angenommen werden. Liegt hier ein offensichtliches Missverhältnis vor, muss der Vertragszahnarzt die Wirtschaftlichkeit seiner Abrechnung erklären. Gelingt ihm dies nicht, drohen Vergütungskürzungen. Die entscheidende Überschreitungsgrenze beim Gesamtfallwert lag bisweilen nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei 40 bis 50 Prozent.

Eine relevante Neuerung bringt nun eine Berechnungsmethode, auf die sich die KZVB mit den Krankenkassen verständigt hat. Bei der Feststellung eines offensichtlichen Missverhältnisses spielt nun auch die Praxisgröße eine Rolle. Mit dieser Methodik soll die Vergleichbarkeit von Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen und MVZ verbessert werden.

hat, wurde diese langjährig praktizierte und mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung vereinbarte Methodik auf den Prüfstand gestellt.

Um den verschiedenen Formen der Berufsausübung – von der Einzelpraxis bis zu investorenfinanzierten MVZ – gerecht zu werden, wurde eine Berechnungsmethode entwickelt, die die Fallzahl und damit die Praxisgröße im zulässigen Überschreitungswert abbildet.

Die zentrale Idee ist es, die individuelle Anzahl der Behandlungsfälle in die Bewertung einzubeziehen. Die KZVB hat daher gemeinsam mit einem Mathematiker eine Formel entwickelt, die die Größe der Praxis – und damit die Fallzahl – berücksichtigt. Das Ziel sind faire, vergleichbare Maßstäbe für alle Praxen.

### Die Formel lautet:

$$\text{offensichtliches Missverständnis nach bisher geltender Rechtsprechung} * \sqrt{\frac{\text{Fallzahl Landesdurchschnitt}}{\text{Fallzahl Praxis}}} = \text{individuelles offensichtliches Missverhältnis}$$

niedrigen Fallzahlen den Durchschnitt stärker verzerren würden.

### Auswirkungen auf die Praxis

Die Einführung der großenadjustierten Prüfung stellt eine methodische Verbesserung dar, da sie die Vergleichbarkeit unter Berücksichtigung der tatsächlichen Praxisgröße ermöglicht. Für Vertragszahnärzte bedeutet dies mehr Gerechtigkeit bei der WP. Der Spielraum wird für kleinere Praxen größer, während größere Praxen künftig schneller „auffällig“ werden. Das Patientenaufkommen wirkt sich nicht mehr so stark auf die WP aus, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Seit dem Quartal 1.2025 bekommen Vertragszahnärzte die praxisindividuell berechnete Grenze zum offensichtlichen Missverhältnis als Anlage zur Quartalsstatistik (Gesamtübersicht). So kann man rechtzeitig gegensteuern, wenn man Ge-

### Hintergrund zur Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Prüfungen erfolgen auf Basis praxisindividueller Statistiken. Bislang wurde regelmäßig ein pauschaler Schwellenwert (40–50 Prozent Überschreitung des Fachgruppendurchschnittes beim Gesamtfallwert) zur Feststellung des offensichtlichen Missverhältnisses herangezogen. Weil sich die Praxislandschaft verändert

### Was bedeutet das?

Für große Praxen mit vielen Behandlungsfällen: Der erlaubte Überschreitungswert wird kleiner, weil hohe Fallzahlen statistisch verlässlicher sind.

Für kleine Praxen mit wenig Behandlungsfällen: Der erlaubte Überschreitungswert wird höher, weil einzelne Ausreißer (z. B. aufwendige Notfallbehandlungen) bei

fahr läuft, in den Bereich der Unwirtschaftlichkeit zu kommen.

### Fazit

Diese Vorgehensweise schafft mehr Gerechtigkeit und eine bessere Vergleichbarkeit bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit.

Dr. Kristin Büttner  
Leiterin der gemeinsamen Prüfungsstelle